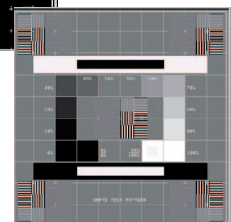
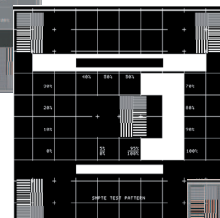




Dienstleistung Abnahme- und Konstanzprüfung Teleradiologie

Qualitätssicherung
Radiographie



... aus Freude an Qualität ...

STOLPE Medizintechnische
Systeme **JAZBINSEK**

Rimbacher Straße 30e · 97332 Volkach · Telefon +49 (0981) 71774-79
info@stolpe-jazbinsek.de · www.stolpe-jazbinsek.de



Dienstleistung Konstanzprüfung Qualitätssicherung Radiographie

Mit Stolpe-Jazbinsek Medizintechnische-Systeme empfiehlt sich ein Unternehmen, das Ihnen als umsichtiger Partner in der Konstanzprüfung kompetent zur Seite steht. Als Team von Spezialisten mit langjährigen Erfahrungen betreuen wir radiologische Praxen, Facharzt-Praxen mit Teilradiologie und radiologische Einrichtungen in Kliniken.

Prüfungsgrundlagen

Auszüge aus der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) vom 19. Dezember 2007

1.1 Zielstellung und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist für Qualitätsprüfungen an Diagnostikeinrichtungen mit analogen und digitalen Bildempfängern (Detektorsysteme), einschließlich solcher Einrichtungen für die Teleradiologie nach § 3 Abs. 4 RöV, der Filmverarbeitung und an Therapieeinrichtungen anzuwenden. Im Anwendungsbereich dieser Richtlinie schließt der Begriff Röntgendiagnostik die interventionelle Radiologie mit ein.

3.2.1 Allgemeines

Nach § 16 Abs. 3 RöV sind in dort festgelegten regelmäßigen Abständen Konstanzprüfungen an der Röntgeneinrichtung, am Übertragungsweg im Rahmen der Teleradiologie und am Filmverarbeitungssystem durchzuführen. Diesen Prüfungen sind die im Rahmen der Abnahmeprüfung ermittelten Bezugswerte zu Grunde zu legen. Bei jeder Festlegung oder Änderung von Bezugswerten muss sichergestellt sein, dass sich die Röntgeneinrichtung in einem einwandfreien Zustand befindet.

Die zuständige Behörde kann nach § 16 Abs. 3 Satz 6 RöV abweichende Fristen festlegen, die jedoch – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nicht länger als drei Monate sein sollen.

Die Konstanzprüfung wird auf der Grundlage der technischen Normen DIN 6868-2 ff. durchgeführt.

6. Teleradiologie (§ 3 Abs. 4 RöV)

Nach § 2 Nr. 24 RöV bedeutet Teleradiologie die Untersuchung eines Menschen mit Röntgenstrahlung unter der Verantwortung eines Arztes nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 RöV, der sich nicht am Ort der technischen Durchführung befindet, aber mit Hilfe elektronischer Datenübertragung und Telekommunikation zur rechtfertigenden Indikation und Befundung unmittelbar mit den Personen am Ort der technischen Durchführung in Verbindung steht.

Da die Befundung der übermittelten Daten an Bildwiedergabegeräten (Monitoren) am Standort des Arztes nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 RöV erfolgt, sind auch dort die entsprechenden Anforderungen der in Kapitel 8 enthaltenen Tabelle entsprechend der Körperregion bzw. Untersuchungsmethode einzuhalten. Eine Abnahmeprüfung nach DIN V 6868-57 und eine Konstanzprüfung an Bildwiedergabegeräten ist auch im Rahmen der Teleradiologie einschließlich PACS ohne Einschränkung durchzuführen (siehe Abschnitt 3.1.3.8). Erfolgt eine Befundung über Hardcopyfilme, ist das Bilddokumentationssystem entsprechend DIN 6868-56 und DIN V 6868-12 bzw. das Filmbetrachtungsgerät entsprechend Reihe DIN 6856 zu prüfen.

Hinweis: Weitere Konkretisierungen sollen erfolgen.

Wesentliche Vorteile der Dienstleistung

- Klare Regelung der Verantwortung
- Minimaler eigener Zeitaufwand
- Terminüberwachungen entfallen
- Vorschriftensammlungen entfallen
- Änderungskontrollen der Vorschriften entfallen
- Sammlungen der Prüfungsanforderungen entfallen
- Aktueller Informationsstand
- Feste und damit planbare Kosten
- Konstanzprüfung aus einer Hand

Stolpe-Jazbinsek
Medizintechnische-Systeme
Rimbacherstraße 30e
97332 Volkach

Telefon 09381-7177479
Telefax 09381-7177489
E-Mail info@stolpe-jazbinsek.de
Web www.stolpe-jazbinsek.de

Leistungsumfang

- Abnahme- und Konstanzprüfung nach DIN 6868 Teil 159
- Bereitstellung der für die Prüfungen erforderlichen Messmittel
- Prüfungen in dem erforderlichen bzw. gewünschten Umfang
- Zustandsmitteilung nach erfolgter Prüfung
- Erstellung der Prüfprotokolle
- Erklärungen zu den Kommissionsempfehlungen der Ärztekammer
- Bereitstellung neuer Informationen zu den Themen Konstanzprüfung und Vorschriften
- Festlegung neuer Bezugswerte
- Zusammenstellen der Unterlagen bei Anforderung durch die Ärztekammer